

licher wolverhaltener Mann, dis fleissige und ernste Einsehen haben, damit im Anfang und zeitlich der Aussprengung solcher Lehre möge gesteuert und gewehret werden. Dann da solcher Vorhaben in die lenge solt zugesehen werden, wer zu besorgen, das viel Gottfurchtige Hertzen dardurch geergert, Ire Gewissen verwundet und allerlei Unrath daraus erfolgen mocht, wie Ir dann sonder Zweifel besser wisset, dann wir davon schreiben kennen, was sich kurtz vorsiener Jare in Deutsch- und andern genachbarten Landen, dieser Lehre halben zugetragen und begeben hat, und sonderlich das in dem Stillstandt der Religion alleine die Augspurgische Confession und derselben Verwandten eingezogen, die andern Sorten aber gantz ausgeschlossen seindt. Wir stellen aber in gar keinen Zweifel Ir als der verstendige werdet neben andern Vornunfftigen diesem Ubel zeitlich zu bagnen, und eur Vaterland und Kirchen von neuen Lehren und secten zu befreien wissen, damit solches gegen der hechsten Obrigkeit desto bass vorantwortlich sein kondt, auch diese unsere gnedige nachbarliche und wolmeinende Vermanung nit anders dann wie dieselbe hergeflossen (sinthemal es disfähls nit umb das Zeitliche, sondern umb das Ewige zu thuen ist) underdienstlich und wolmeinende von uns annehmen und vermercken. Dann Ir euch so wol ein ehrbar Rath und gemeine Stadt, kein uns keines anderen vorsehen wollet, dann do wir eur Auffnehmen und Gedey in zeitlichen und ewigen Sachen befördern konten, das wir jederzeit gnedig und unbeschwert wollen befunden werden. Datum Brieg am heiligen Pfingstabendt Ao. 1562.

3.

Jägerndorfer Artikel über Änderung der Kirchengebräuche. 1616.

Professor Biermann in Teschen hat dargestellt,¹⁾ wie nach dem Tode des gut lutherisch gesinnten Markgrafen Georg Friedrich von Jägerndorf 1603 die zur Regierung kommenden brandenburg. Hohenzollern zunächst für diese neuen schlesischen Besitzungen das augsb. Bekenntnis, ja selbst die Concordienformel aufrecht hielten und schützten, wie dann aber der 1606 das Herzogtum erblich überkommende zweite Sohn des Kurfürsten

¹⁾ Zeitschr. d. B. f. Gesch. u. Altert. Schlesiens XI 77 und ebenso in der Geschichte d. Herzogt. Troppau und Jägerndorf. Teschen 1874 S. 345 fgg.

von Brandenburg, Markgraf Joh. Georg sich der reformierten Lehre zugewandt hat und eben diese Lehre in seiner Schloßkirche zu Jägerndorf hat predigen lassen.

Insonderheit hat er dann die hierdurch in Jägerndorf und Leobschütz 1616 bei der Bürgerschaft hervorgerufenen Unruhen geschildert. Indessen, wenn es sich dabei nur darum gehandelt haben soll, der reform. Minorität vier Mal im Jahre Amtsverwaltung nach ihrem Bekenntnis zu gestatten, so versteht man nicht, wie das Volk hat in Scharen die Pfarrkirche meiden können und nach den benachb. Dörfern gezogen ist; man versteht noch weniger, wie es zu einem solchen bedroht. Aufstand hat kommen können, daß der Fürst auf 3 Monate 150 Mann anwerben und den Bürgern die Obergewehre wegnehmen lassen muß. Das wird einem erst begreiflich aus den nachstehends mitgetheilten Artickeln, die beweisen, daß es sich allerdings nicht um einen Akt des Entgegenkommens für eine Minorität, sondern um Kalvinisierung der Majorität handelte.

Nicht bloß die Kirchen-Ceremonien werden von grund aus geändert, sondern sogar die Lehre vorgeschrieben (cfr. Nr. 22 vom hl. Abendmahl). Bezeichnend ist auch, daß die goldenen Kelche zwar nicht mehr in den Kirchen gebraucht werden dürfen, aber an den Hof gebracht werden müssen (Nr. 6). Die Artickel sind nach zwei Seiten hin interessant; sie weisen uns den bisherigen kirchlichen Brauch auf (noch werden Messgewänder gebraucht; den Kommunikanten wird ein Tuch vorgehalten; sie knien bei der Communion; die Priester stehen zum Altar gewandt; bei dem Namen Jesu neigt man das Haupt u. a.). Aber dann zeigen sie auch den mangelnden historischen Sinn des Calvinismus und eine fanatische Gesetzhlichkeit, die es begreiflich machen, daß je länger desto weniger der Calvinismus die Sympathieen der Schlesier hat gewinnen können.

Das „Verzeichniß der Artickel“ findet sich auf dem Bresl. Staatsarchiv; es trägt keine Jahresbezeichnung, lag aber bei andern Schriftstücken aus dem Jahre 1616, in das es auch durch seinen Inhalt versetzt wird.

Forczeichnus der Artickell so der Margrafte zum Jägerndorff In seinen Kirchen zue Endern anbefohlen.

1. Alle Bilder aus der Kirche zue Thun und nach hoff zue schicken.
2. Der Steinen Altar ausz dem grundt auszzureissen und an stadt derselbigen ein höltzern tisch setzen, darauf ein

kestlin mit schwarzen Tuch oder schwarzer Leimest
bieszauff die erden bedecken.

3. Wan man das Abendtmahl halten wiel, so sol man ein
Weisz Tuch auff den Tisch decken.
4. Alle Altar Taffeln Cruciflx und gemähle weil sie abgöttisch
und aus dem Babstumb herkommen sol man gar abschaffen,
an stadt der hostien sol man Brott oder Semmel Nehmen,
und Breite kuchen machen, welches zue langen Riemen
geschnitten in eine schüssel gelegt und also den leutten
in die hende gegeben welch sie selbst essen und gebrauchen
mögen, also auch den kelch.
5. Die wordt im Abendtmal sollen nicht mehr gesungen
sondern gelesen werden.
6. An Stadt der guldenen Becher sol man hölzerne haben,
und die goldenen kegen hoff bringen.
7. Das gebet vor der Collect sol gelesen werden.
8. Die Meszgewänder und andere Ornat soln nicht mehr ge-
brauchet werden.
9. Kein Leuchter noch Brennende Kerzen auf den Altar sezen.
10. Den Communicanten sol man kein Tuch vorhalten.
11. Man soll nicht Neigen, alsz wehre Christus vorhanden.
12. Es solln auch die Communicanten nicht mehr knien.
13. Die Creuzmachung nach der Benedeiung sol man unter-
lassen.
14. Die Prister soln nicht mehr stehn und den Leuthen den
Rucken kehren.
15. Die Collect und Episteln sol nicht mehr gesungen, sondern
gelesen werden man sol nicht mehr beichten, sondern
durch schreiben solchs den Pristern anmelden lassen.
16. Wo man den Nahmen Jhesus Nennt, so sol man nicht
Neigen, auch nicht den Huht abziehen.
17. Auf der Kanzel sol man nich öffentlich sondern heimlich
betten.
18. Die Kranken sol man mit der Communion nicht besuchen,
da es gefährlich, Sonderlich in Pestilenzzeiten.
19. Die Tauffsteine sol man ausbrechen und ein becken
brauchen.

20. Epitaphia und Crucifix soln ihn Kirchen nicht geduldet werden.
21. Auch sol die hlg. Dreifaltigkeit in keiner Weise gesetzt noch gemahlet werden.
22. Die Wort vom Sakrament soln geendert und vor ein zeichen gehalten werden.
23. Man sol kein Epistel Noch Euangelium mehr brauchen.
24. Sondern ein Stuck auss der Bibel ohn Ausslegung.

4.

Ein Brief Moiban's.

(I fol. 289 Landeshut).

Accepimus nuper D. Hesus et ego literas inclyti senatus vestri, in quibus iuxta apostolicam constitutionem ad ministerium verbi vocatur dns Valentinus parochus undecim mill. Virginum. Nos quod pietas et officium requirebat, diligenter super ea re cum viro contulimus. Et quamvis non ita multo ante visus fuerat detrectare hanc provinciam, tamen cum nunc videat rem apertius publica autoritate et scriptis graviss. senatus geri, voluit per dies aliquot, quid maxime facere debeat, diligentiore deliberatione secum expendere. Itaque non potuimus, cum etiam tabellarius abitionem urgeret, hoc tempore, quod ad hanc causam attinet senatui quidquam respondere. Verum brevi rem omnem significabimus. Tu rogabis nostro nomine, ne haec mora optimis viris molesta sit. Proinde quam potes officiosissime illis non (nos!) commendabis promittesque nos daturos operam, ut intelligant nihil officii nostri tam pio negocio defuisse. Vale.

Wratisl. XXV. Febr. a. d. XXXVIII.

Ambrosius Moibanus
par. Wratislaviensis.

Clariss. viro dno
Joanni Trogero
Artium et medicinae
Doctori Amico optimo
Gorlicz.